

Region Augsburg (9)

Regionalplan der Region Augsburg (9)

Vierte Änderung

Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

Änderungsbegründung

Bearbeitung:

Regionsbeauftragter für die Region Augsburg (9) bei der Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Änderungsbegründung

Die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung haben sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau erneuerbarer Energien als wichtige Maßnahme zum Klimaschutz und als wirksamen Beitrag zur zukünftigen Energieversorgung voranzutreiben.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) sowie das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Dadurch haben sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen maßgebend geändert.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes, müssen in Bayern bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden (Flächenbeitragswert gemäß § 3 Abs. 1 WindBG).

Für den Fall, dass die Flächenbeitragswerte zu den angeführten Stichtagen nicht erreicht werden, gelten Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Für den Fall dass die Flächenbeitragswerte erreicht werden, gelten Windenergieanlagen als sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Die Standortsteuerung von Windkraftanlagen leistet einen Beitrag zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die regionalplanerische Steuerung erfasst nur die Windkraftanlagen, die überörtlich raumbedeutsam sind.

Die Bayerische Staatsregierung hat in Umsetzung des WindBG das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) teilfortgeschrieben. Mit Inkrafttreten der Verordnung über das LEP am 1. Juni 2023 sind gemäß LEP-Ziel 6.2.2 Abs. 1, Satz 1 in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2020, ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Soweit die Regionalpläne betroffen sind, obliegt diese Aufgabe gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Absatz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der rechtskräftige Regionalplan für die Region Augsburg beinhaltet mit dem Teilfachkapitel B IV 2.4.2 bereits ein Steuerungskonzept für Windenergienutzung. Dieses wird nun gemäß Art. 14 Abs. 6 BayLplG fortgeschrieben. Der Beschluss über die Teilfortschreibung des Regionalplans (Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“) wurde angesichts der grundlegenden Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen vom Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg in der Sitzung vom 7. Dezember 2022 gefasst.

Das nach regionsweit einheitlichen Kriterien aufgestellte Änderungskonzept (Vor-Entwurf) besteht aus folgenden Teilen:

- Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung)
- Begründung der Festlegungen
- Anlage 2 zur Begründung des Regionalplans
- Tekturkarte „Nutzung der Windenergie“ zu Karte 2b „Siedlung und Versorgung“ (zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“)

- Umweltbericht samt Datenblättern und FFH-Verträglichkeitsabschätzung ergänzend:
- Erläuternde Arbeitskarte zur Tekturkarte „Nutzung der Windenergie“ zu Karte 2b „Siedlung und Versorgung“ (zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“)
- Datenblätter zu den nicht weiterverfolgten beabsichtigten Vorranggebieten

Hinweis zu den Festlegungen und zur Begründung der Festlegungen:

Die im rechtskräftigen Regionalplan zu ändernden Festlegungen sind durch Streichungen gekennzeichnet, ebenso die zu ändernde Begründung zu den Festlegungen sowie die Anlagen 2 und 3 zur Begründung des Regionalplans.